

**12. Änderung der  
Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung  
und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 2 und 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV),
- §§ 9 Abs. 1 bis 3 und 10 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- § 26 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ),
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 GKZ des Landkreises Böblingen  
- Abfallwirtschaftsbetrieb mit der Stadt Stuttgart vom 25.07.2014/29.07.2014,

hat der Kreistag des Landkreises Böblingen am **14.11.2016** folgende Satzung **zur 12. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006** beschlossen:

**§ 1**

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Gering belasteter Bodenaushub (§ 7 Abs. 11) darf nur mit **einer Genehmigung** des Landkreises zu den Annahmestellen der Firmen Baresel/Ehningen und Natursteinwerke im Nordschwarzwald/Magstadt angeliefert werden.

**Unbelasteter Bodenaushub (§ 7 Abs. 10) darf nur mit einer Genehmigung des Landkreises zu den Annahmestellen der Firmen Baresel/Ehningen, Mayer/Mötzingen und Natursteinwerke im Nordschwarzwald/Magstadt angeliefert werden.**

**Wurzelstöcke dürfen nur mit einer Genehmigung des Landkreises zur Annahmestelle der Firma Baresel/Ehningen angeliefert werden.**

Für die Erteilung **einer Genehmigung für die Anlieferung von gering belastetem Bodenaushub** ist die Beprobung und Bewertung des Materials durch einen zugelassenen Gutachter erforderlich. Das Gutachten und die Analyseergebnisse sind dem Landkreis **mindestens zwei Tage** vor der Anlieferung **mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung** vorzulegen.

**Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn dem Landkreis ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Gebühren vorliegt oder wenn zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat vorgelegt wird. Liegt dem Landkreis kein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vor und ist dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung auch kein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat beigelegt oder besteht – trotz Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats – ein Zahlungsrückstand, kann der Landkreis die Erteilung einer Genehmigung davon abhängig machen, dass die für die Anlieferung von gering belastetem Bodenaushub, von unbelastetem Bodenaushub oder von Wurzelstöcken voraussichtlich entstehenden Gebühren im Voraus entrichtet werden. Bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren kann der Landkreis als Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung bei der Anlieferung von gering belastetem Bodenaushub, von belastetem Bodenaushub oder Wurzelstöcken auch eine Sicherheitsleistung verlangen.“**

## § 2

§ 11 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Laub sowie Grasschnitt aus privaten Haushaltungen (§ 7 Abs. 1) auf den ehemaligen Kreismülldeponien Böblingen und **Sindelfingen** angeliefert werden,“

## § 3

In § 15 Abs. 2 wird nach Satz 1 ein neuer Satz eingefügt. Die bisherigen Sätze 3 und 4 von § 15 Abs. 2 werden Sätze 4 und 5:

**„Können Grundstücke mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 im Einzelfall eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Abfallentsorgung.“**

#### § 4

§ 21 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 23 sowie § 24 Abs. 1 und 12 sind der Anlieferer, **der Abfallerzeuger und der Grundstückseigentümer.**“

#### § 5

§ 24 Abs. 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Werden Abfallbehälter auf Antrag mit einem Schloss ausgestattet, betragen die Gebühren:

1. bei Abfallbehältern nach § 14 Abs. 1 Ziffer 1 a und b, **Ziffer 2 a und b** bzw. Ziffer 4

a) je Schloss 30,00 Euro

b) je Ein- und Ausbau oder Umbau eines Schlosses 20,00 Euro“

#### § 6

In § 25 Abs. 10 Satz 1 werden die Wörter „§ 23 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3 a, 4 a, 5a a, 7, 8, 10 und 11 a“ durch die Wörter „§ 23 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 5a a, 7, 8 **und** 10“ ersetzt.

#### § 7

Diese Änderungssatzung tritt am 01.Januar 2017 in Kraft.

Böblingen, den 14.11.2016

Roland Bernhard  
Landrat